

Beschlussvorlage Nr.: 2019/6/008

öffentlich

Betreff:

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages an die Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG)

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem in der Anlage angefügten Vertrag zwischen der Gruppe zuständiger Behörden – zu der sich der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis zusammen geschlossen haben - und der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH zu und beauftragt die Landrätin zur Unterzeichnung des Vertrages.

Beratungen:

| Gremien | Datum | Abstimmungsergebnis |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur | 31.01.2019 | Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0 |
| Kreisausschuss | 12.03.2019 | Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0 |
| Kreistag | 26.03.2019 | Ja: 33 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0 |

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) Siehe beigefügte Übersicht
3. Einnahmen (voraussichtl. Höhe anteilig für SBG aus der StPNV-Finanzierungsrichtlinie) 870.600,00 €
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr 2020 bis 2030
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle 01.7920.1710
01.7920.7160

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises. Die zur Finanzierung notwendigen Ausgaben sind entsprechend des geltenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der Planerstellung durch das zuständige Fachamt einzuplanen. Diesen Ausgaben stehen dann auch jährlich Einnahmen vom Freistaat Thüringen gegenüber, auch diese sind in der Planung durch das Fachamt entsprechend zu berücksichtigen.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Der Landkreis ist zuständige örtliche Behörde für die Vergabe von Leistungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Sinne von Art. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23.10.2007 und hat sich seit Inkrafttreten der Verordnung ausdrücklich für eine Direktvergabe an **interne Betreiber** ausgesprochen.

Die Vergabe und Finanzierung von öffentlichen Verkehrsleistungen erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) unter Beachtung des gültigen Nahverkehrsplans.

Der mit Beschluss des Kreistages Nr. 2010/5/019 vom 08.09.2010 an die SBG als internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergebene ÖDA läuft **zum 31.12.2019** aus.

Unter Beachtung gesetzlich einzuhaltender Fristen hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 05.12.2017, Beschluss-Nr. 2016/6/067 die Verwaltung beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Direktvergabe an die SBG zu ergreifen.

Diesbezüglich erfolgte am 20.02.2018 der Abschluss einer präzisierten öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zwischen dem Kyffhäuserkreis und dem Unstrut-Hainich-Kreis über die Bildung der „**Gruppe zuständiger Behörden**“ zur Sicherstellung des für die Direktvergabe zu gewährleistenden Kontrollkriteriums im Sinne der Verordnung (EG) 1370.

Der beiliegende ÖDA in der Form einer öffentlichen Dienstleistungskonzession regelt die **Erbringung** seitens der **Behördengruppe** zu vergebenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie die Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2029.

Die jeweils von der Direktvergabe umfassten Verkehrsleistungen im Linienbündel „SDH-Stadtverkehr“ unterliegen **ausschließlich** der Aufgabenträger- und Finanzverantwortung des Kyffhäuserkreises.

Sondershausen, den 26.03.2019

Ausgefertigt am: 27.03.2019

Hochwind-Schneider
Landrätin